

Hausaufgaben

Über Sinn und Zweck von Hausaufgaben – zumindest in Grundschulen – wird unter PädagogInnen durchaus gestritten. An keiner Stelle in schulrechtlichen Vorschriften ist eine Pflicht zur Erteilung von Hausaufgaben festgelegt, es gibt aber sehr wohl diverse Einschränkungen.

Hausaufgaben müssen altersgemäß und zumutbar sein, sie dürfen die Zeit für eigene Aktivitäten nicht zu stark beschneiden und als Mittel der Disziplinierung sind sie verboten. Werden sie erteilt, sind die SchülerInnen natürlich verpflichtet, sie zu erledigen. Im Rahmen der Ganztagsangebote sollen am Nachmittag Zeiten zur Erledigung von Hausaufgaben eingeplant werden. In die Leistungsbewertung gehen Hausaufgaben als „sonstige Leistungsnachweise“ ein, allerdings wird nicht festgelegt mit welchem Anteil.

Zuständig für die Festlegung von Grundsätzen zur Erteilung von Hausaufgaben ist die Schulkonferenz der jeweiligen Schule. Damit kann sie auch den Stellenwert von Hausaufgaben an ihrer Schule bestimmen.

In diesem Rahmen ist es dann Aufgabe der Klassenkonferenzen, über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben für die jeweilige Klasse zu entscheiden.

In den (nicht mehr offiziell gültigen) Ausführungsvorschriften über Hausaufgaben von 1991 sind einige Vorgaben enthalten, auf die man sich sinngemäß beziehen kann, solange die Schulkonferenz noch keine Grundsatzbeschlüsse zu Hausaufgaben für die einzelne Schule gefasst hat.

Hausaufgaben

- müssen selbständig angefertigt werden können;
- müssen der Leistungsfähigkeit der SchülerInnen entsprechen und dürfen diese nicht überfordern;
- dürfen die Freizeit nicht unangemessen einschränken;
- unterstützen den Unterricht;
- können mündlich und schriftlich sein;
- können zur Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben dienen;

- müssen unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sein;
- sollen im Unterricht ausgewertet und kontrolliert werden;
- können auch schriftlich kontrolliert werden, wobei die Kontrolle 10 Minuten nicht überschreiten darf.

Hausaufgaben

- dürfen nicht von Sonnabend auf Montag oder über die Schulferien erteilt werden;
- sind in Ganztagsgrundschulen zu vermeiden und dürfen in Ganztagschulen der Sek I in den Klassenstufen 7 und 8 bis zu 180 Minuten und in den Klassenstufen 9 und 10 bis zu 240 Minuten in der Woche betragen;
- dürfen in Ganztagschulen oder bei Nachmittagsunterricht nicht von einem Tag auf den anderen aufgegeben werden;
- dürfen bei durchschnittlichem Arbeitstempo folgende tägliche Arbeitszeiten nicht überschreiten: 1. Klasse 15 Minuten, 2. Kl. 30 Min., 3./4. Kl. 45 Min., 5./6. Kl. 60 Min., 7./8./9. Kl. 90 Min., 10. Kl. 120 Min.;
- sollen in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der OSZs in der Woche nicht mehr als 360 Minuten in Anspruch nehmen und sollen ansonsten in der Sek II (bei 36 Wochenstunden) 10 Zeitstunden in der Woche nicht überschreiten;
- sollen bei Teilzeitunterricht in den berufsbildenden Schulen und in Abendschulen unter Berücksichtigung der zeitlichen Belastung durch die betriebliche Ausbildung bzw. Berufstätigkeit erteilt werden. Entsprechend der Anzahl der Wochenstunden soll der Umfang von 120 bis 180 Minuten pro Woche nicht überschritten werden.

(AV Hausaufgaben v. 15.3.1991 – nicht mehr in Kraft)

**Das Schulgesetz für Berlin –
Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 4 Grundsätze

(5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt. (...)

§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. (...)

§ 76 Schulkonferenz – Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über (...)
11. die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben (...).

§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über (...)
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle (...).

Grundschulverordnung

vom 19.01.05, zuletzt geändert am 19.6.2012 (entspr. Regelungen gibt es auch in der Sek I-VO alt und neu, dort § 19)

§ 20 Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:
a) schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Diktate, Vokabeltests und Grammatikarbeiten,
b) mündliche Leistungsnachweise in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen sowie
c) sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Hausaufgaben, Hefterführung sowie schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten. Lernerfolgskontrollen dürfen nicht als Strafe oder als Mittel zur Disziplinierung angewendet werden.

(...)

(8) Den Unterricht vertiefende Aufgaben (Hausaufgaben) sollen die unterrichtlichen Lernprozesse unterstützen und verstärken oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe. Im Rahmen des Ganztagsangebots sind insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von Hausaufgaben vorzusehen. (...)

Ausführungsvorschriften über Hausaufgaben

vom 15.03.1991

(nicht mehr in Kraft, aber sinngemäß noch zu verwenden, wenn die Schulkonferenz keine anderen Regelungen beschlossen hat)

2 Grundsatz

(1) Hausaufgaben müssen von den Schülerinnen und Schülern selbständig, das heißt ohne Hilfe der Erziehungsberechtigten oder anderer Personen angefertigt werden können.

3 Zweck und Form

(1) Der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen sowie ihre Einübung, Vertiefung und Anwendung erfolgt im wesentlichen während der Unterrichtszeit. Hausaufgaben unterstützen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse, die Erziehung zu sorgfältiger, vollständiger und pünktlicher Ausführung von Aufträgen, zu selbständiger Einteilung der Arbeitszeit sowie zum sachgerechten Gebrauch von Hilfsmitteln. Sie können in mündlicher und schriftlicher Form erfolgen.
(2) Hausaufgaben können auch der Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben dienen. Ausgefallener Unterricht kann durch sie nicht ersetzt werden.
(3) Als Strafe oder als Mittel zur Wahrung der Disziplin sind Hausaufgaben pädagogisch nicht vertretbar und daher unzulässig.

4 Voraussetzungen

(1) Hausaufgaben sind nur zu erteilen, wenn sie unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sind. Es ist nicht erforderlich, täglich Hausaufgaben zu erteilen.
(2) Hausaufgaben dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichts so mit dem Lerngegenstand vertraut gemacht worden sind, dass sie die Hausaufgaben selbständig anfertigen können. Dazu gehört auch das Vertrautsein mit den Arbeitstechniken und dem Gebrauch von Hilfsmitteln.

5 Terminliche Einschränkungen

Von Sonnabend zu Montag sowie über die Schulferien dürfen in den Klassen 1 bis 10 keine Hausaufgaben erteilt werden; dies gilt sinngemäß auch für gesetzliche Feiertage. Darüber hinaus dürfen an Ganztagschulen Hausaufgaben nicht von einem Tag zum ande-

ren aufgegeben werden.

Dies gilt auch für Grundschulen an Tagen mit Nachmittagsunterricht.

6 Schwierigkeitsgrad und Umfang

(1) Der Schwierigkeitsgrad muß der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Sie dürfen weder überfordert noch in ihrer Freizeit unangemessen eingeschränkt werden.
(2) Der Umfang ist so zu bemessen, daß bei durchschnittlichem Arbeitstempo der Lerngruppe folgende Richtzeiten nicht überschritten werden: [hier nicht abgedruckt, siehe Kasten auf der Vorderseite]
(3) (...) Während in den Ganztagschulen der Grundstufe Hausaufgaben nach Möglichkeit zu vermeiden sind, dürfen Hausaufgaben in den Klassenstufen 7 und 8 im Umfang von bis zu 180 Minuten wöchentliche Arbeitszeit, in den Klassenstufen 9 und 10 im Umfang von bis zu 240 Minuten wöchentliche Arbeitszeit erteilt werden.
(4) In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in Oberstufenzentren soll der Umfang der Hausaufgaben nicht mehr als 360 Minuten in der Woche betragen. Werden sonst im Sekundarbereich II 36 Wochenstunden unterrichtet, soll der Umfang der Hausaufgaben 10 Zeitstunden pro Woche nicht überschreiten; bei mehr als 36 Wochenstunden ist der Umfang der Hausaufgaben entsprechend herabzusetzen.
(5) Bei Teilzeitunterricht (Berufsschule, Fachoberschule, Abendschulen) ist die zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler durch die betriebliche Ausbildung (Berufsausbildung oder Teilzeitpraktikum) beziehungsweise die Berufstätigkeit zu berücksichtigen. Bei Teilzeitunterricht von bis zu acht Wochenstunden soll der Umfang der Hausaufgaben 120 Minuten wöchentliche Arbeitszeit, bei Teilzeitunterricht von bis zu fünfzehn Wochenstunden soll der Umfang der Hausaufgaben 180 Minuten wöchentliche Arbeitszeit nicht übersteigen.

7 Absprache d. Lehrerinnen und Lehrer

(1) Durch regelmäßige gegenseitige Absprachen der die Lerngruppe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer ist sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Nummer 6 sowie die weiteren, von der Schulkonferenz (...) beschlossenen Grundsätze eingehalten werden und eine unverhältnismäßige Belastung der Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern vermieden wird. (...)

8 Kontrolle der Hausaufgaben

(1) Alle Hausaufgaben sind je nach der Aufgabenstellung im Unterricht auszuwerten oder zu kontrollieren. Die Arbeitsergebnisse sollen durch die Lehrerin und den Lehrer, können aber auch von den Schülerinnen und Schülern gegenseitig überprüft werden.
(2) In geeigneten Fällen können die in Hausarbeiten erworbenen Kenntnisse schriftlich kontrolliert werden. Der in der schriftlichen Kontrolle nachgewiesene Kenntnisstand kann benotet werden. Die Kontrolle darf 10 Minuten nicht überschreiten.